

Erklärung zur Unternehmensführung

nach § 289a HGB mit Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Börsennotierte Unternehmen sind gemäß § 289a HGB verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht des Einzelabschlusses aufzunehmen. Darin berichten sie über die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG, und über Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendet werden. Zudem berichten sie über die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Die MVV Energie AG verweist im Lagebericht des Einzelabschlusses auf die im Internet veröffentlichte Erklärung zur Unternehmensführung.

Im Geschäftsbericht der MVV Energie Gruppe veröffentlichen wir aus Gründen einer größtmöglichen Transparenz die Erklärung zur Unternehmensführung als Teil des Corporate Governance-Berichts.

Wortlaut der letzten Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der MVV Energie AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Für die Vergangenheit bezieht sich diese Erklärung auf die am 5. August 2009 vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex' vom 18. Juni 2009. Für die Zukunft bezieht sie sich auf die Empfehlungen der am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Neufassung des Kodex' vom 26. Mai 2010.

Nicht angewendet wurden folgende Empfehlungen:

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung – Ziff. 3.8 Abs. 3: „In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Vorstand und Aufsichtsrat fühlten sich der Motivation und Verantwortung, mit der sie ihre Aufgaben wahrnehmen, auch bisher schon uneingeschränkt verpflichtet und waren nicht der Auffassung, dass dies einer Verdeutlichung durch einen Selbstbehalt bedurfte. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat die MVV Energie AG die gesetzlichen Vorgaben zum Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstands ab dem 1. Juli 2010 umgesetzt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist seit dem 1. Juli 2010 ebenfalls ein Selbstbehalt vereinbart.

Nominierungsausschuss – Ziffer 5.3.3: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Bislang sah der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit dafür, das bisherige Verfahren der Nominierung von Kandidaten für den Aufsichtsrat durch das Plenum aufzugeben. Aufgrund der jüngsten Empfehlungen des Kodex' zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats hielt es der Aufsichtsrat nunmehr für geboten, einen Nominierungsausschuss einzurichten. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 24. September 2010 einen Nominierungsausschuss eingerichtet und entspricht damit künftig dieser Empfehlung.

Weiterhin nicht angewendet wird folgende Empfehlung:

Erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats – Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

Die Satzung der MVV Energie AG sieht nur eine feste Aufsichtsratsvergütung sowie ein Sitzungsgeld vor. MVV Energie hatte bereits in der Vergangenheit ausgeführt, dass sie weder Modelle der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, die an der Dividende anknüpfen, überzeugen noch Modelle, die sich am Aktienkurs orientieren. Daher haben wir von der Einführung einer erfolgsorientierten Vergütungskomponente für Aufsichtsratsmitglieder abgesehen.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Unsere **Führungsleitlinien** schaffen einen verbindlichen Rahmen für die Führung der Mitarbeiter im Unternehmen und sichern so die Qualität der Führungsarbeit. Sie bilden die Basis für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und ihren Mitarbeitern.

Mit einem eigenen **MVV Energie-Compliance-System** gewährleisten wir die Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und ethischen Standards durch die Organe, alle Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten. Compliance dient dazu, die gesetzliche und rechtliche Konformität von Geschäftsprozessen innerhalb unseres gesamten Unternehmens zu wahren und abzusichern. Dazu nutzen wir interne Steuerungs- und Überwachungssysteme. Ein umfangreiches Compliance-Handbuch beschreibt die erforderlichen Organisationsstrukturen, Prozesse und Zuständigkeiten sowie die materiellen Inhalte. Wir haben es als Teil des MVV Energie-Managementhandbuchs für jeden Mitarbeiter zugänglich ins Intranet gestellt. Das Compliance-Handbuch ist für alle MVV Energie-Konzerngesellschaften verbindlich und von allen Mitarbeitern dieser Gesellschaften zwingend zu beachten. Der Leiter der Konzernrechtsabteilung ist Compliance Officer des Konzerns. Unsere Mitarbeiter mit Kundenkontakt aus den Bereichen Vertrieb, Energiedienstleistungen und Umwelt sind intensiv darin geschult, wie Korruption zu bekämpfen ist. Sie wissen, wie man sich bei Sachgeschenken und Einladungen korrekt zu verhalten hat. Alle Führungskräfte sind in das MVV Energie-Compliance-System eingewiesen worden und werden laufend geschult.

Die Geschäftsprozesse des Compliance-Systems haben wir konkret festgelegt: Zuwendungen und Einladungen werden lückenlos erfasst, alle Geschäftsfelder, Bereiche, Konzernabteilungen und Tochtergesellschaften werden systematisch und regelmäßig überprüft. Mitarbeiter können über die von uns eingerichtete „Whistleblower-Hotline“ Hinweise geben. Am Ende des Geschäftsjahres haben alle Führungskräfte die MVV Energie-Compliance-Managementerklärung abzugeben. In ihr bestätigen sie, dass die inhaltlich konkret angegebenen gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten sowie ihre Mitarbeiter eingewiesen, geschult und überprüft wurden. Die Erklärung erfolgt nach einem vorgegebenen Befragungsbogen, der auf die Anforderungen und Gegebenheiten der jeweiligen Unternehmenseinheit zugeschnitten ist. Über die bereits praktizierten Schulungen für neu bestellte Geschäftsführer hinaus wurden auch

alle Nachwuchs-Führungskräfte systematisch in sämtliche Verantwortungsbereiche eingewiesen. Deshalb haben die Personalentwicklung, die Konzern-Organisation, der Technikbereich sowie die Konzernrechtsabteilung/Compliance gemeinsam ein entsprechendes Seminar erarbeitet. Dort informieren wir umfassend über die Grundlagen für die Führungsverantwortung im MVV Energie-Konzern. Das Seminar ist ab April 2010 für alle Ebenen vom Gruppenleiter aufwärts obligatorisch.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie ihrer Ausschüsse

MVV Energie unterliegt dem für deutsche Aktiengesellschaften gesetzlich vorgegebenen sogenannten dualen Führungssystem. Es ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat, die mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, arbeiten im Unternehmensinteresse eng und vertrauensvoll zusammen.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Dabei berücksichtigt er die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Er entwickelt die strategische Ausrichtung und Unternehmenspolitik des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand der MVV Energie AG besteht aus vier Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Für seine Arbeit hat der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und der Geschäftsordnung. Sie arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder und repräsentiert den Vorstand nach außen, sofern der Vorstand nichts Abweichendes beschließt. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Ressorts eigenverantwortlich. Die Vorstände sind aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Neben den Ressortzuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Aufgaben und Entscheidungen, die Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstands, die Beschlussfassung sowie die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Zudem berichtet er über die Rentabilität der Gesellschaft, über die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über die Risikolage und das Risikomanagement.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat der MVV Energie AG bestellt, der den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, berät und überwacht. In den im Gesetz genannten Fällen hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Darüber hinaus enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr die Effizienz seiner Tätigkeit gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex' mit Unterstützung eines externen Gutachters umfassend überprüft. Daraufhin beschloss der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18. Juni 2010 eine Reihe formal-organisatorischer Maßnahmen, um das Gremium in seinem umfangreichen Aufgabenspektrum zu stärken.

Der **Aufsichtsrat** der MVV Energie AG setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen: jeweils zehn Vertreter der Anteilseigner und zehn Vertreter der Arbeitnehmer. Die Amtsperioden sind identisch. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Stadt Mannheim entsendet unter Anrechnung auf die zehn von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder den Oberbürgermeister und den zuständigen Fachdezernenten in den Aufsichtsrat, sofern die MVV GmbH unmittelbar oder mittelbar Aktien in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals hält. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, ebenso wie auf die Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity). Zehn Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 gewählt. Die MVV Energie AG folgt der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex', für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festzulegen. Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat soll eine Altersgrenze von 70 Jahren beachtet werden. Dr. Manfred Fuchs, der diese Altersgrenze überschritten hat, ist ein unabhängiger Finanzexperte und verfügt infolge seiner langjährigen beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die auch darin zum Ausdruck kommen, dass er langjährig den Vorsitz im Bilanzprüfungsausschuss inne hat. Dr. Fuchs wird nach dem Ablauf der laufenden Wahlperiode – Schluss der Hauptversammlung am 18. März 2011 – dem Aufsichtsrat nicht mehr angehören. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2009/10 können dem Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

Der Aufsichtsrat der MVV Energie hat vier ständige **Ausschüsse** gebildet:

Der **Bilanzprüfungsausschuss** besteht aus sechs Mitgliedern: je drei Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Vorsitzender dieses Ausschusses ist Dr. Manfred Fuchs, während der Aufsichtsratsvorsitzende ständiger Gast ist. Aufgabe des Bilanzprüfungsausschusses ist unter anderem die Vorbereitung der Auswahl des Abschlussprüfers, ferner befasst er sich mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung, den Jahres- und Konzernjahresabschlüssen sowie den Quartalsberichten. Zudem überwacht er die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), der Revision, der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) sowie des Risikomanagementsystems.

Der **Personalausschuss** besteht ebenfalls aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands vor. Er hat sich im Berichtsjahr intensiv mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) befasst. Das Vergütungssystem wurde durch einen externen Vergütungsexperten überprüft.

Der am 24. September 2010 durch Beschluss des Aufsichtsrats gebildete **Nominierungsausschuss** besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, und zwar dem Aufsichtsratsvorsitzenden als Vorsitzenden des Ausschusses sowie fünf weiteren Mitgliedern der Anteilseignerseite. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex' vor. Der Nominierungsausschuss erarbeitet konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der spezifischen Situation des Unternehmens.

Zusätzlich besteht der **Vermittlungsausschuss** gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Dieser Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Personalvorschläge, wenn für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern die erforderliche Zweidrittelmehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht worden ist.

Der Bilanzprüfungsausschuss und der Personalausschuss tagen jährlich mehrmals. Der Vermittlungsausschuss würde bei Bedarf einberufen.

Mannheim, 17. Dezember 2010

MVV Energie AG

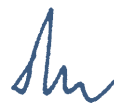
Vorstand



Dr. Müller



Brückmann



Dr. Dub



Farrenkopf